

BAG überörtliche Sozialhilfe beim LWL, 48133 Münster

An die
überörtlichen Träger der Sozialhilfe
gemäß Verteiler

per E-Mail

Vorsitzender

- **Dr. Fritz Baur** -

Tel.: 0251/591-215

Geschäftsführer

- **Bernd Finke** -

Tel.: 0251/591-6530/6531

Fax: 0251/591-6539

E-Mail: bag@lwl.org

Besuche: Warendorfer Straße 26 - 28

Briefe: 48133 Münster

Pakete: Freiherr-vom-Stein-Platz 1
48147 Münster

Bankverbindung

Konto-Inhaber: Hauptkasse des
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
WestLB AG Münster

Konto Nr. 60129 BLZ 400 500 00

BAGüS im Internet: www.bagues.de

Unser Zeichen: (Bei Antwort bitte angeben)

BAGüS-00-06

BAGüS-SGB IX-14, BAGüS-SGB IX-31

24.11.2008

Mitglieder-Info Nr. 80/2008

Erstattung der Kosten für ein digitales Hörgerät an einen schwerhörigen Menschen

hier: Urteil des Bundessozialgerichts vom 21.08.2008, Az.: B 13 R 33/07 R

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundessozialgericht hatte in dem o. a. Verfahren über die Frage der Erstattung einer selbst erbrachten Leistung für ein digitales Hörgerät im Rahmen des § 15 SGB IX zu entscheiden. Es hat die Klage an das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen zurückverwiesen.

Das Urteil enthält allerdings wichtige und wegweisende Hinweise, wie im vorliegenden Fall zu entscheiden ist. Von besonderer Bedeutung erscheinen die Ausführungen des 13. Senates zur Anwendung von §§ 10, 14 und 15 SGB IX.

Auch durch den Wortlaut dieses Urteils wird deutlich, dass das BSG seit einiger Zeit verstärkt darauf abstellt, ob die zuständigen Leistungsträger die übergreifenden Vorschriften des SGB IX beachten. Dabei scheint das BSG hinsichtlich der Anwendung des § 14 SGB XII deutlich über die bisherigen Erkenntnisse bzw. Festlegungen in den gemeinsamen Empfehlungen der BAR hinauszugehen.

Mit freundlichem Gruß

gez.: Bernd Finke